Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) Fassung vom 27.08.1997 und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, hat der Rat der Stadt Rehburg-Loccum die 1. Änderung des Bebauungsplanes Loccum Nr. 19 "Am Scheibenstand", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Rehburg-Loccum, den 01.12.2009

dez. Hüsemann Bürgermeister

> gez. Hüsemann Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rehburg-Loccum hat in seiner Sitzung am 12.11.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Loccum Nr. 19 eschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am

03.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. Rehburg-Loccum, den 01.12.2009

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab 1:1000 Geschäftsnachweis L4-398/2008

Gemeinde Rehburg-Loccum, Stadt

Vervielfältigung der Angaben des amtlichen Vermessungswesens für nichteigene, wirtschaftliche Zwecke nicht gestattet (§9 Abs. 1 Nr. 2 liedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 - Nds. GVBI. 2003, S. 5). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 07.11.2008). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen

geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Sulingen

Katasteramt Nienburg (Weser) Nienburg, den 03.12.2009

(SIEGEL)

(Unterschrift)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Ludwig-Barnay-Straße 7, 30175 Hannover Hannover, den 27.10.2009

gez. Bittner

gez. Kruschinski, Vm AR

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rehburg-Loccum hat in seiner Sitzung am 18.03.2009 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.04.2009 bis 15.05.2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.04.2009 ontsüblich

Rehburg-Loccum, den 01.12.2009

Bürgermeister

gez. Hüsemann

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rehburg-Loccum hat in seiner Sitzung am 17.06.2009 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.07.2009 ortsüblich

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 10.07.2009 bis 24.07.2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rehburg-Loccum hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 01.10.2009 als Satzung (§ 10 Abs.1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

gez. Hüsemann

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB am 16.10.2009 ortsüblich in der Tageszeitung "Die Harke" bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 19 ist damit am 16.10.2009 rechtsverbindlich

Rehburg-Loccum, den 01.12.2009

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Rehburg-Loccum, den

Bürgermeister

gez, Hüsemann Bürgermeister

Mängel der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Rehburg-Laccum, den ...

Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

A: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 (1) Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind mit Ausnahme der mit "N (n. zul.) bezeichneten nicht überbaubaren Bereiche allgemein zulässig (§ 12 (6) u. § 14 (1) Satz 3 BauN-(2) Bei jedem Grundstück ist je Erschließungsseite eine Zufahrt mit einer maximalen Breite von 4,5 m zulässig. Grundstücksseiten mit der Festsetzung "Bereich ohne Ein- und Ausfahrt" gelten nicht als Erschließungsseite. (§ 9 (1) Ziff. 4

§ 2 (1) In den in der Planzeichnung kenntlich gemachten Bereichen darf die Traufhöhe -TH- (der Schnittpunkt der äußeren Begrenzung der Außenfassade mit der äußeren Begrenzung der Dachfläche) nicht niedriger (min) und micht höher (max.) als festgesetzt über der Oberkante der mächstgelegenen Schachtabdeckung in der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Bei geneigten öffentlichen Verkehrsflächen kann bei Hausgruppen und Doppelhäusern die nach Satz 1 für das höhergelegene Haus bzw. die höhergelegene Haushälfte zulässige Höhe als gemeinsame Traufhöhe für alle Teile innerhalb der Hausgruppe bzw. des Doppelhauses angenommen werden. Eine dadurch bedingte Überschreitung der Traufhöhen nach Satz 1 für Teile von Hausgruppen und Doppelhäusern ist zulässig. (2) Abweichend von Absatz 1 sind bis zu einer Gesamtlänge von 5 m Traufe je Baugrundstück niedrigere Traufhöhen als festgesetzt zulässig (gem. § 9 Abs. 2

§ 3 In den in der Planzeichnung kenntlich gemachten Bereichen darf die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens (OKFF/EG) nicht höher als festgesetzt über der Oberkante der nächstgelegenen Schachtabdeckung in der an das Grundstück angrenzenden, öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Satz 2 und 3 des § 2 (1) gelten sinngemäß (gem. § 9 Abs. 2 BauGB).

§ 4 In den in der Planzeichnung kenntlich gemachten Bereichen mit der Festsetzung abweichender Bauweise (a) ist eine offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO zulässig mit der Abweichung, dass die Lage der Hausformen höchstens 25 m betragen darf (gem. § 9 Abs. 2 BauGB und § 22 (4) BauNVO).

§ 5 Eine bestimmte, in der Plagzeichnung mit G1 bezeichnete Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist gemäß der Eingriffsregelung nach BNatSchG (s. Anl. 1) in ihrem jetzigen Zustand als vielfältig strukturiertes Trockenbiotop zu erhalten. Der vorhandene Weg ist als unbefestigter Sandweg zu belassen (gem. § 9 Abs 1 Nr.

§ 6 Eine bestimmte, in der Planzeichnung mit G2 bezeichnete Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist als Ausgleichsmaßnahme (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG, s. Anl. 1) zu einer artenreichen, überwiegend trockenen Ruderalflur zu entwickein durch Auftrag und Modellierung von nährstoffarmen Sandböden sowie durch Anpflanzung einzelner heimischer standortgerechter Bäume und Sträucher (Stieleiche - Quercus robur, Schlehe - Prunus spinosa, Hundsrose -Rosina canina). Anschließend ist jährlich eine Mahd durchzuführen und das Mahdgut ersatzlos zu entfernen (gern. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs.

Bestimmte in der Planzeichnung mit G3 bezeichnete Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind als Ausgleichsmaßnahme (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG, s. Anl. 1) und zur Gestaltung des Übergangs von den nau ausgewiesenen Bauflächen zur offenen Landschaft hin mit heimischen, standortverträglichen Laubgehölzen der potentiell natürlichen Vegetation zu bepflanzen. Je angefangene 1000 m² Baugrundstück sind mindestens ein Erle (Alnus glutinosa) oder

Esche (Fraxinus exelsior) als Hodhstämme mit einer Mindestgröße von 12 - 14 cm Stammumfang in Brusthöhe und mindestens 8 Laubsträucher aus folgender Liste: Faulbaum (Frangula alnus), Weißdorn (Crataegus monogyna),

Schlehe (Prunus spinosa), Haselnuss (Corylus avellana) Grauweide (Salix cinerea), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea) und Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)

Esche (Fraxinus exelsior)

BauGB).

Mindestgualität: zweimal verpflanzt, im Container anzupflanzen. Die Bepflanzung ist zu pflegen, ständig zu erhalten und, soweit erforderlich, zu ergänzen und zu erneuem (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB). § 8 Eine bestimmte, in der Planzeichnung mit G4 bezeichnete öffentliche Grünfläche mit Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und

sonstiger Bepflanzungen ist als Ausgleichsmaßnahme (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG, s. Anl. 1) zu einer wiesenartigen Vegetation (Feuchtwiese) zu entwickeln. Randlich ist eine Bepflanzung mit acht heimischen und standorigerechten Bäumen, und zwar: Erle (Alnus glutinosa) Stieleiche (Quercus robur) und

als Hochstämme mit einer Mindestgröße von 12 - 14 cm Stammumfang in

Brusthöhe, vorzunehmen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB und § 9 Abs. 1a

§ 9 Eine bestimmte, in der Planzeichnung mit G5 bezeichnete öffentliche Grünflä-§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

(1) linnerhalb einer bestimmten, mit Gv1 bezeichneten Grünfläche innerhalb der Verkehrsfläche sind drei Bäume anzupflanzen. (2) Innerhalb einer bestimmten, mit Gv2 und Bereichspfeilen bezeichneten

Verkehrsfläche sind drei Bäume anzupflanzen.

mung als anzupflanzen festgesetzten Bäurne sind zu wählen: Stieleiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Vogelbeere (Sorbus aucuparia) und

§ 11 Auf jedem Baugrundstück mit Ausnahme der unter § 7 genannten ist je angefangene 1:000 m² ein Bai ni gemäß der Artenliste und Mindestgröße nach § 10 (4) oder ein heimischer Obstbaum wie Apfel, Birne, Zwetschge, Pflaume, Kirsche und Walnuss, Mindestgualität Solitär oder Hochstamm, 3 mal ver-

§ 12 Umsetzung der Pflanzmaßnahmen (1) Umsetzung der Pflanzmaßnahmen / öffentliche Flächen Die Umselzung der Pflanzmaßnahmen auf den öffentlichen Flächen hat möglichst parallel zur Herstellung der Erschließungsstraßen, spätestens jedoch in

spätestens in der auf den Bezug des Hauptgebäudes folgenden Pflanzperiode (01,11. – 15.04.) zu erfolgen. § 13 Die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch Stellplätze und ih-

Moograben) eingeleitet wird als bisher (§ 9 Abs.4 Nr. 16 BauGB).

Hinweise

landwirtschaftlichen Emissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube) zu rechnen.

2. Wegen des Grundwasserstandes ist gemäß dem Gutachten der Ingenieurgesellschaft Grundbauinstitut Hannover v. 27.08.1999 bei Unterkellerung dass Kellergeschoss als "weiße Wanne" zu errichten und während der Bauzeit eine Grundwassersenkung zu betreiben.

MobStützpunkt Loccum. Der Standortübungsplatz wird als Außenlandeplatz genutzt. Von dem militärischen Übungsbetrieb können Emissionen ausgehen. Das Planungsgebiet berührt jedoch weder einen Schutzbereich noch einen Bauschutzbereich.

4. Im Plangebiet ist mit Bodendenkmalfunden zu rechnen. Die Bestimmungen des

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).

6. Der Ausgleich des zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft (Eingriffsvertrag gem. § 11 BauGB zu sichern.

(4) Als Arten für die in den Absätzen 1-3 genannten und die in der Planzeich-

Traubenkirsche (Prunus padus) als Hochstämme mit einer Mindestgröße von 12 - 14 cm Stammumfang in

auszubilden (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

pflanzt mit Drahtballierung, anzupflanzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

der darauf folgenden Pflanzperiode (01.11. – 15.04.) zu erfolgen. (2) Umsetzung der Pflanzmaßnahmen / private Flächen Die Umsetzung der Pflanzmaßnahmen auf den privaten Baugrundstücken hat

re Zufahrten um bis zu 50 v. H. ist nur zulässig, wenn diese mit luft- und was-

1. Auf Grund der umgebenden Nutzungen ist für das Bebauungsplangebiet mit

5. Der zu erhaltene Baumist bei Baumaßnahmen vor Verletzungen und sein Wurzelbereich in der Größe der Krone gegen Bodenverdichtungen zu schützen

serdurchlässigen Belägen befestigt werden (gem. § 19 (4) BauNVO).

§ 14 Die schadlose Ableitung des Regenwassers ist durch ein Muldensystem derart sicherzustellen, dass nicht mehr Wasser / Zeiteinheit in den Vorfluter (Kleiner

3. Im Westen des Bebauungsplangebietes liegt der Standortübungsplatz und der

NDSchG sind zu beachten.

regelung nach dem BNatSchG) ist, soweit er nicht durch Festsetzungen innerhalb dieses Bebauungsplanes vorgenommen wird, gemäß der Eingriffsbeurteilung durch die Planungsgruppe Landespflege (s. Anl. 1) durch Städtebaulichen Der Ausgleich erfolgt auf den Flurstücken 2/3 und 3/1 in Flur 35, Gemarkung Loccum. Hier ist ein Lebensraum für Reptilien in einem Umfang von 7.456 m² zu entwickeln (gem. § 1a Abs. 3 BauGB).

(5) Die Baumscheiben der in Absatz 2 und 3 genannten und der in der Planzeichnung als anzupflanzen festgesetzten Bäume sind mindestens 10 m² groß

Andere Materialien dürfen zur Betonung architektonischer Details für max. 20 % der Fassade in einer Ansicht verwendet werden.

che ist als Unterhaltungsstreifen / Gewässerrandstreifen auf Dauer als Grünland (extensiv) zu erhalten und von auflaufenden Gehölzen freizuhalten (gem.

§ 10 Anpflanzungen innerhalb von Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a

Verkehrsfläche sind zwei Bäume anzupflanzen. (3) Innerhalb einer bestimmten, mit Gv3 und Bereichspfeilen bezeichneten

- Farben 9001, 9002, 9003, 9010, 9016. Die dazugehörigen Zwischentöne der festgesetzten RAL - Farben sind

Die Errichtung von Holzhäusern ist zulässig (keine Farbvorgaben).

Kleines Moor

S 4 D 25/27

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

Die örtliche Bauvorschrift gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Als Dachform sind nur Satteldach, versetztes Satteldach, Walmdach,

Halbwalmdach und Krüppelwalmdach mit gleichen Dachneigungen beider

Für Vordächer, Dächer von untergeordneten Bauteilen, wie Erker, kleine

Giebel (Zwerchhäuser) sind ausnahmsweise geringfügige Über- oder

Unterschreitungen der festgesetzten Dachneigung, sowie abgewandelte

Für die geneigten Dächer sind nur Dachpfannen mit roten bis rotbraunen

Farbtönen zulässig, eingegrenzt durch die Farbkarte RAL-Farben 3000,

3001, 3002, 3003, 3004, 3011, 3013, 3016, 3031. Die dazugehörigen

Glasierte und glänzende Dachsteine sind ausgeschlossen Bei engobierten

Dachpfannen muß die Farbe der Engobe dem festgesetzten Farbfächer

Als Ausnahme ist für die Dächer von Wintergärten Glas zulässig. Bei einer

Ausgenommen von den Festsetzungen zur Dachform, -neigung und -farbe sind

schrägverglaste Dachflächen oder Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen,

Für die Fassaden der Haupt- und Nebengebäude ist Verblendmauerwerk in

den Farben Rot, Rotbunt oder Rotbraun, eingegrenzt durch die Farbkarte RAL

3000, 3001, 3002, 3003, 3011, 3013, 3016, 3020, 3031 zulässig sowie

Putzfassaden in hellen Fassadenfarben eingegrenzt durch die Farbkarte RAL

In den Baugebieten sind zur Straßenser e nur Einfriedungen bis zu einer

Höhe von max. 1,30 m zulässig. Sie düfen nur als Holzlattenzäune mit

Eisenstabzäune mit senkrechten Stäben oder lebende Hecken aus

heimischen Sträuchern und Gehölzen gemäß der u. a. Pflanzenliste erstellt

werden. Kombinationen sind zulässig (z.B. Holzlattenfelder zwischen

gemauerten Pfeilern). Gemauerte Einfriedungselemente, sind in Form,

Farbe und Material wie die iHauptgebaude zu gestalten (s. § 3), dies gilt nicht

für Natursteinmauern. Lebende Heckon dürfen die max. zulässige Höhe

überschreiten. An Straßeneinmündungen sind die Sichtdreiecke einzuhalten.

(1) Der mit F1 bezeichnete bestehende Fußweg ist in der vorhandenen

Oberfläche als Sandweg zu erhalten und zu sichern. (s. a. Textliche

(2) Die mit V1 und F bezeichneten Verkehrsflächen sind mit einer

Ordnungswidrig gem. § 91 Abs. 3 NBauO handelt, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000,-- € geahndet werden (§ 91 Abs. 5 NBauO).

Agei campestre

Crataegus monegyna

Ligustrum vulgare

senkrechter Lattung (z.B. Stakowaur), Mayerin, Natursteinmauern,

Pfannendeckung gilt der im Satz 1 und 2 festgesetzte Farbfächer.

Dachneigung In den Baugebieten darf die Neigung der Dächer der Hauptgebäude nur

Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2005

Ortliche Bauvorschrift

Hauptdachflächen, sowie Pultdach zulässig.

Dachformen, z.B. rund oder abgestuft, zulässig.

Loccum Nr. 19 "Am Scheibenstand"

35 - 55 Grad (Altgrad) betragen.

Zwischentöne sind zulässig.

sowie begrünte Dächer.

entsprechen.

Hainbuche

Festsetzungen Teil A § 5)

(gemäß § 56 NBauO)

Geltungsbereich

Dächer

§ 2

S 4 D 22/24

Programme Comment

Inkrafttreten Diese örtliche Bauvorschrift tritt am Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

versickerungsfähigen Oberfläche zu versehen (il eilversiegelung).

Gestaltungsanforderungen an Verkehrsflächen

PLANZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

OKFF / EG

S 5 D 20/22

Art der baulichen Nutzung

max 6.0 m

Ш

WA Allgemeines Wohngebiet Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVC Grundflächenzahl Zahl der Vollgeschosse

Traufhöhe min 2m / max 4m als Mindest- und Hochstgrenze über nächstgelegener Schachtabdeckung in angrenzender öffentlicher Verkehrsfläche (s. texti. Festsetzungen unter Teil A § 2) OKFF / EG Fußbodenhöhe EG 1,0 m als Höchstgrenze über nachstgelegener Schachtabdeckung in angrenzender öffentlicher

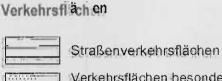
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

(s. fextl. Festsetzungen unter Teil A § 3)

abweichende Bauweise

--- Baugrenze



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung Parkplätze

Fußweg mit Gestaltungsbindungen (s text) Festsetzungen unter Tell 3 § 5 (1)) Anbaustraße ohne Wendeplatz mit

(s text) Festsetzungen unter Teil B § 5 (2))

Grünfläche innerhalb der Verkehrsfläche

Gestaltungsbindungen

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Zweckbestimmung Fußweg

Grünflächen

Grünfläche

öffentlich Verkehrsflächen besonderer

Grünfläche (s. texti. Festsetzungen unter Teil 8 § 5 (1)) Zweckbestimmung Spielplatz

Zweckbestimmung innerhalb der

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

TIT zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (s textl. Festsetzungen unter Teil A §§ 5, 6 u. 9)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen zum o oood Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Anzupflanzende Bäume L. Lexil Festsetzungen unter Teil A§ 10)

Zu erhaltender Baum

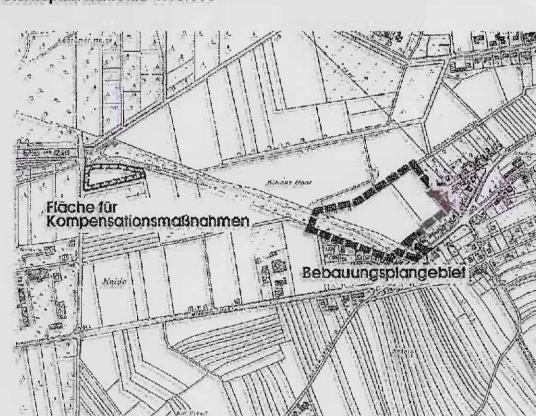
(s text). Festsetzungen unter Teil A § 12)

Sonstige Planzeichen

Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen unzulässig N (n.zul.) (s. textil Festsetzungen unter Teil A § 1) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Empfehlungen Keine Festsetzung im Sinne des § 9 (1) Ziff. 2 BauGB 250° 90° Stellung baulicher Anlagen mit Angabe der Himmelsrichtung

Übersichtsplan Maßstab 1:10.000



Stadt Rehburg-Loccum

1. Änderung Bebauungsplan Loccum Nr. 19 "A.m Scheibenstand" mit Ortriche Bauvorschriften

Staden and Lywe Itplaning Ludwig-Barnay-Str. 7, 30175 Hannover, Tel. 05 11 / 98 49 1-0, Fax / 98 49 1-22, E-Mail: BN-Hannover@BN-Arch.de Postillionweg 29, 24113 Kiel, Tel. 04 31 / 64 999-01, Fax / 64 999-03, E-Mail: BN-Kiel@BN-Arch.de

AUGUST 2009

Stadt Rehburg-Loccum

Man stab 1:1.000 Dieser Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von: